

TOP 8 - Satzungsänderung

Die kommende EU-Taxonomie-Verordnung verpflichtet Unternehmen zur Offenlegung ihrer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten. Laut der bisherigen Satzung könnte auch der Sauerland-Tourismus e.V. davon betroffen sein. Als zertifiziertes „nachhaltiges Reiseziel“, ist der Sauerland-Tourismus ohnehin verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Um Doppelaufwände zu vermeiden, wird daher nachfolgende Anpassung der Satzung vorgeschlagen:

Formulierungen alt	Formulierungen neu
§ 11 Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor. (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.	(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zur Prüfung dem Abschlussprüfer vorzulegen. (2) Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Die Prüfung erfolgt von durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern oder beauftragter Dienstleister. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht nach Eingang des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand legt diesen Bericht zusammen mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Behandlung des Ergebnisses der Mitgliederversammlung vor. (4) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Satzungsänderung.